

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 10. Mai 1994

106. Stück

-
346. Verordnung: Leistungsstipendien für das Sommersemester 1994
 347. Verordnung: Änderung der Schulzeitverordnung
 348. Verordnung: Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln
 349. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen
 350. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
 351. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik
 352. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik
-

346. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Leistungsstipendien für das Sommersemester 1994

Gemäß § 62 des Studienförderungsgesetzes 1992 in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 343/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Gesamtbetrag von 3 808 890 S werden nach der Zahl der im Studienjahr 1992/93 erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Staatsbürger auf die nachstehend angeführten Einrichtungen wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt..... | 83 000 S |
| 2. Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten..... | 220 000 S |
| 3. Pädagogische Akademie des Bundes in NÖ..... | 150 000 S |
| 4. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau..... | 240 000 S |
| 5. Pädagogische Akademie des Bundes in OÖ..... | 133 000 S |
| 6. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz..... | 200 000 S |

- | | |
|--|-----------|
| 7. Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg..... | 281 330 S |
| 8. Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark..... | 120 000 S |
| 9. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz..... | 111 330 S |
| 10. Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol..... | 171 330 S |
| 11. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Zams..... | 90 000 S |
| 12. Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg..... | 131 330 S |
| 13. Pädagogische Akademie des Bundes in Wien..... | 360 000 S |
| 14. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien..... | 240 000 S |
| 15. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz..... | 91 330 S |
| 16. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz..... | 100 000 S |
| 17. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck..... | 80 000 S |
| 18. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien..... | 200 000 S |
| 19. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeits- | |

recht der Diözese Linz in Linz	20 000 S
20. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	30 000 S
21. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Schwaz	40 000 S
22. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	103 240 S
23. Evangelische Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht in Wien..	60 000 S
24. Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten	60 000 S
25. Akademie für Sozialarbeit des Landes Oberösterreich in Linz	40 000 S
26. Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark in Graz....	60 000 S
27. Akademie für Sozialarbeit der Caritas in Innsbruck	40 000 S
28. Akademie für Sozialarbeit des Trägervereins Vorarlberg in Bregenz	33 000 S
29. Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien	100 000 S
30. Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien in Wien	60 000 S
31. Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen	160 000 S

Scholten

347. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Schulzeitverordnung geändert wird

Auf Grund des § 5 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1988, 279/1991 und 516/1993 wird verordnet:

Die Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 176/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Z 1 wird die Wendung „Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und die Aufbaulehrgänge für Fremdenverkehrsberufe“

durch die Wendung „Höheren Lehranstalten für Tourismus und die Aufbaulehrgänge für Tourismus“ ersetzt.

2. Im § 8 Z 2 entfällt die Wendung „die Gastgewerbefachschulen,“ und wird das Wort „Fremdenverkehrsberufe“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.

3. Nach § 10 wird folgender § 11 samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsrecht

§ 11. Bis zum 31. August 1998 gilt § 8 Z 1 auch für die Aufbaulehrgänge für Fremdenverkehrsberufe und gilt § 8 Z 2 auch für die Kollegs für Fremdenverkehrsberufe.“

4. Im § 12 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 8 Z 1 und 2 sowie § 11 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 347/1994 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8 Z 1 und 2 hinsichtlich der 1. Klasse und des I. Jahrganges mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich der 2. Klasse und des II. Jahrganges mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Klasse und des III. Jahrganges mit 1. September 1995, hinsichtlich des IV. Jahrganges mit 1. September 1996 und hinsichtlich des V. Jahrganges mit 1. September 1997 sowie

2. § 11 samt Überschrift mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt.“

Scholten

348. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 514/1993, wird verordnet:

Zusammensetzung der Gutachterkommissionen

§ 1. Die Gutachterkommissionen bestehen entsprechend den Erfordernissen der Geschäftsbereiche aus drei bis fünf, in den Fällen des § 3 jedoch aus vier bis zehn Mitgliedern und aus den für jedes Mitglied berufenen Ersatzmitgliedern.

Geschäftsbereiche der Gutachterkommissionen

§ 2. (1) Zur Begutachtung von Schulbüchern (ausgenommen Lesestoffe) sind nach Maßgabe der folgenden Absätze Gutachterkommissionen zu bilden.

(2) Im Bereich der Volksschule ist je eine Gutachterkommission zu bilden für

1. Deutsch, Lesen, Schreiben und Deutsch, Lesen sowie Deutsch als Zweitsprache und Muttersprachlicher Unterricht;
2. Mathematik;
3. Sachunterricht, Verkehrserziehung, alle Bereiche der Vorschulstufe;
4. Musikerziehung.

(3) Im Bereich der Sonderschule ist eine Gutachterkommission für alle Unterrichtsgegenstände, die nicht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, zu bilden.

(4) Im Bereich der Hauptschule, der Volksschuloberstufe und des Polytechnischen Lehrganges ist je eine Gutachterkommission zu bilden für

1. Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Schulspiel;
2. Fremdsprachen (auch für die Grundschule), Muttersprachlicher Unterricht;
3. Geometrisches Zeichnen, Informatik, Mathematik, Schach, Technisches Zeichnen;
4. Geschichte und Sozialkunde, Sozialkunde und Wirtschaftskunde;
5. Geographie und Wirtschaftskunde, Fremdenverkehrskunde, Wirtschaftskundliches Seminar;
6. Naturkundlich-technisches Seminar, Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Physik und Chemie, Verkehrserziehung;
7. Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Leibesübungen, Landwirtschaftskundliches Seminar;
8. Berufskunde und praktische Berufsorientierung, Berufskundliche Information, Lebenskunde, Sozial- und lebenskundliches Seminar.

(5) Im Bereich der Berufsschulen ist je eine Gutachterkommission zu bilden für

1. allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände einschließlich der sprachlichen Unterrichtsgegenstände (auch im Bereich des Fachunterrichts), Textverarbeitung;
2. Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Metall;
3. Fachunterricht der Bereiche Bekleidung und lederverarbeitendes Gewerbe, Gärtnerei und Landwirtschaft, Gastgewerbe und Nahrungsmittelgewerbe, Glasbearbeitung und Keramik, der Lehrberufe graphischer Richtung, Handel und Verkehr, Metallveredelung und Schmuckherstellung, Musikinstrumentener-

zeugung, Optik und Photographie, Schönheitspflege, Textilerzeugung, Zahn- und Orthopädietechnik;

4. Fachunterricht der Bereiche Bau- und Baunebengewerbe, Lehrberufe chemischer Richtung, Bereiche Holz- und Kunststoffverarbeitung, Maler- und Tapezierergewerbe, Papiererzeugung und Papierverarbeitung.

(6) Im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen, der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ist je eine Gutachterkommission zu bilden für

1. Bühnenspiel, Darstellendes Spiel, Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Freie Rede, Literatur, Literaturpflege, Medienkunde, Schulspiel;
2. lebende Fremdsprachen, Muttersprachlicher Unterricht;
3. Darstellende Geometrie, Geometrisches Zeichnen, Informatik, Mathematik, Schach;
4. Geschichte und Sozialkunde, Landeskunde, Politische Bildung, Rechtskunde;
5. Geographie und Wirtschaftskunde;
6. Chemie, Physik, Verkehrserziehung;
7. Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Leibesübungen, Sportkunde.

(7) Im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ist je eine Gutachterkommission zu bilden für

1. Latein, Griechisch im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen und Latein im Bereich der Handelsakademien;
2. Psychologie und Philosophie.

(8) Im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist je eine Gutachterkommission zu bilden für

1. Deutsch, Rhetorik und Kommunikationstechniken;
2. Englisch, Englisch einschließlich Fachsprache;
3. lebende Fremdsprachen (ausgenommen Englisch, Englisch einschließlich Fachsprache);
4. Geschichte und Sozialkunde;
5. Geographie und Wirtschaftskunde, Raumordnung und Umweltschutz;
6. Darstellende Geometrie, Mathematik, Mathematik und Angewandte Mathematik;
7. Angewandte Physik, Physik;
8. Angewandte Chemie, Chemie;
9. die Bereiche der Biologie, Ökologie und Warenkunde, sozialberufliche Unterrichtsgegenstände;
10. betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände einschließlich Wirtschaftsinformatik;
11. Politische Bildung, rechtskundliche Fächer, Volkswirtschaftslehre;

12. Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Stenotypie und Textverarbeitung, Textverarbeitung;
13. Fachunterricht der Bereiche Betriebstechnik, Maschinenbau und verwandte Bereiche, Chemie, Kunsthandwerk (Metall), Textiltechnik, Wirtschaftsingenieurwesen;
14. Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Elektronik, Informatik;
15. Fachunterricht der Bereiche Bau, Holz, Kunsthandwerk (mit Ausnahme des unter Z 13 angeführten Bereiches), Schaufenstergestaltung;
16. land- und forstwirtschaftliche Unterrichtsgegenstände.

(9) Im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ist eine Gutachterkommission für Unterrichtsgegenstände der Didaktik, Pädagogik, Praxis sowie spezielle berufskundliche Bereiche zu bilden.

(10) In den in Abs. 2, 4 und 6 bis 9 genannten Bereichen ist weiters je eine Gutachterkommission zu bilden für

1. den Bereich der Werkerziehung, Bildnerische Erziehung;
2. Hauswirtschaft im Bereich der Hauptschulen, des Polytechnischen Lehrgangs, der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, Fachunterricht der Bereiche Fremdenverkehr, bekleidungsberuflicher Fachunterricht im Bereich der berufsbildenden Schulen;
3. Instrumentalunterricht, Spielmusik im Bereich der Hauptschulen, der allgemeinbildenden höheren Schulen, der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik;
4. Kroatisch und kroatischsprachige Schulbücher für alle Unterrichtsgegenstände;
5. Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie im Bereich der Hauptschulen, des Polytechnischen Lehrgangs, der allgemeinbildenden höheren Schulen, der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik;
6. Musikerziehung im Bereich der Hauptschulen, der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik;
7. Slowenisch und slowenischsprachige Schulbücher für alle Unterrichtsgegenstände im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik;

8. Slowenisch und slowenischsprachige Schulbücher für alle Unterrichtsgegenstände im Bereich der berufsbildenden Schulen;
9. Ungarisch und ungarischsprachige Schulbücher für alle Unterrichtsgegenstände.

§ 3. Zur Begutachtung von nicht unter § 2 fallenden Unterrichtsmitteln, die weder Lesestoffe noch Arbeitsmittel sind (insbesondere audiovisuelle Medien), ist je eine Gutachterkommission zu bilden für

1. alle Unterrichtsgegenstände der Volksschule;
2. mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände an allen Schulen mit Ausnahme der Volksschule (Grundschule);
3. geisteswissenschaftlich-musische Unterrichtsgegenstände an allen Schulen mit Ausnahme der Volksschule (Grundschule);
4. Fremdsprachen an allen Schulen mit Ausnahme der Volksschule (Grundschule);
5. den berufsbildenden Unterricht an Berufsschulen, technischen, gewerblichen, kaufmännischen, wirtschaftlichen und sozialberuflichen Lehranstalten;
6. den berufsbildenden Unterricht an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes, der Forstfachschule sowie an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten;
7. den berufsbildenden Unterricht an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

Geschäftsbehandlung durch die Gutachterkommissionen

§ 4. (1) Die Einberufung der Gutachterkommissionen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Er hat die Sitzungen nach Bedarf, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach Zuweisung von Geschäftsfällen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Solange ein Vorsitzender von der Gutachterkommission nicht gewählt ist, wenn ein Vorsitzender aus der Gutachterkommission ausscheidet oder ein Vorsitzender nicht innerhalb von vier Monaten nach Zuweisung eines Geschäftsfalles die Gutachterkommission einberuft, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Einberufung vorzunehmen.

(2) Jede Gutachterkommission hat in der ersten Sitzung ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Scheidet der Vorsitzende aus einer Gutachterkommission aus, so ist die Wahl eines neuen Vorsitzenden in der folgenden Sitzung durchzuführen. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme an einer Sitzung der Gutachterkommission verhindert, so ist für die Dauer dieser Sitzung ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Die Leitung der Wahl des Vorsitzenden obliegt dem ältesten anwesenden Mitglied.

(3) Der Vorsitzende hat jede anfallende Geschäftssache einem oder mehreren Mitgliedern unverzüglich zur Berichterstattung zuzuweisen. Erachtet es der Vorsitzende wegen der Art des Geschäftsfalles, insbesondere zur Erfüllung auch der pädagogischen Inhaltsanforderungen des § 8, oder zur Beschleunigung des Verfahrens als notwendig, so hat er beim Bundesminister für Unterricht und Kunst die Beiziehung eines nicht der Gutachterkommission angehörenden Sachverständigen zu beantragen und diesem die Geschäftssache als Berichtersteller zuzuweisen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann zur Vereinfachung der Berufung von Sachverständigen eine Liste von Sachverständigen erstellen, deren Beiziehung dem Bundesminister für Unterricht und Kunst bekanntzugeben ist; die Beiziehung eines solchen Sachverständigen sowie die Zuweisung einer Geschäftssache an diesen als Berichtersteller gilt als genehmigt, wenn der Bundesminister für Unterricht und Kunst nicht innerhalb von 14 Tagen einen Einwand erhebt.

(4) Der Vorsitzende hat gleichzeitig mit der Zuweisung des Geschäftsfalles an den (die) Berichtersteller die Frist für die Abgabe des Berichtes festzulegen; diese Frist ist unter Bedachtnahme auf den Umfang des zu begutachtenden Unterrichtsmittels festzulegen, jedenfalls jedoch so, daß eine vom Bundesminister für Unterricht und Kunst für die Abgabe des Gutachtens durch die Gutachterkommission allenfalls gestellte Frist eingehalten werden kann. Kommt ein Berichtersteller innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Vorsitzende den Geschäftsfall mit einem anderen Mitglied zur Berichterstattung zuweisen oder die Bestellung eines nicht der Gutachterkommission angehörenden Sachverständigen beim Bundesminister für Unterricht und Kunst beantragen; mit der Bestellung des neuen Berichterstatters erlischt die Zuweisung an den bisherigen Berichtersteller.

(5) Findet (Finden) der (die) Berichtersteller, daß ein zur Begutachtung vorliegendes Unterrichtsmittel infolge mangelhafter äußerer Form die Erstellung des Gutachtens wesentlich erschweren würde, so ist es auf dessen (deren) Vorschlag vom Vorsitzenden an den Bundesminister für Unterricht und Kunst zurückzusenden. Andernfalls hat (haben) der (die) Berichtersteller einen Gutachtensentwurf auszuarbeiten und dem Vorsitzenden vorzulegen, der ihn den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu übermitteln hat.

(6) Der Zeitpunkt der Sitzung ist vom Vorsitzenden so anzuberaumen, daß für die Kenntnisnahme des Gutachtensentwurfes durch die übrigen Mitglieder der Gutachterkommission mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen.

(7) Bei der Begutachtung audio-visueller Unterrichtsmittel kann abweichend von den Abs. 4 bis 6 auch die Zuweisung an den (die) Berichtersteller, die Vorführung des Unterrichtsmittels sowie die Beschlußfassung über das Gutachten in einer Sitzung erfolgen, sofern das nach Art und Umfang des Unterrichtsmittels möglich ist.

§ 5. (1) Die Behandlung der einzelnen Geschäftsfälle in der Gutachterkommission hat mit dem Vortrag des (der) Berichtersteller(s) zu beginnen. Der Vortrag ist mit einem begründeten Beschlußantrag abzuschließen.

(2) Nach dem (den) Berichtersteller(n) erhalten die übrigen Mitglieder das Wort, und zwar in der Reihenfolge, in der sie sich hiezu gemeldet haben. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Zahl der Sitzungsstunden das für die Erledigung des angefallenen Geschäftsfalles notwendige Ausmaß nicht übersteigt.

(3) Jedes Mitglied, das sich zu Wort gemeldet hat, hat das Recht, die Aufnahme des wesentlichen Inhaltes seiner Ausführungen in die Niederschrift (§ 7 Abs. 2) zu verlangen.

(4) Jedem Mitglied der Gutachterkommission kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist ebenso wie der Widerruf der abgegebenen Stimme unzulässig und unwirksam.

(5) Die Gutachterkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen, es sei denn, daß die Stimmeneinhelligkeit offenkundig ist.

(7) Ein Mitglied wird in folgenden Fällen durch das für dieses berufene Ersatzmitglied vertreten:

1. bei Verhinderung;
2. bei Vorliegen von Befangenheitsgründen (§ 7 AVG 1991);
3. bei Ausscheiden aus der Gutachterkommission bis zur Neubestellung eines Mitgliedes.

§ 6. (1) Die Behandlung der einzelnen Geschäftsfälle aus den Bereichen der 5. bis 8. Schulstufe hat in den für diese Bereiche eingerichteten Gutachterkommissionen gemeinsam zu erfolgen, sofern das betreffende Schulbuch für mehr als eine Schulart zugelassen werden soll. Die Verpflichtung zur Einberufung (§ 4) und die Vorsitzführung wechseln zwischen den Vorsitzenden der betroffenen Gutachterkommissionen in der Reihenfolge des Alters der betreffenden Personen.

(2) Die Abstimmung und die Beschlußfassung haben im Falle der gemeinsamen Geschäftsbehandlung im Sinne des Abs. 1 in den jeweils

betroffenen Gutachterkommissionen getrennt zu erfolgen. Vor der Abstimmung in den jeweiligen Kommissionen ist eine kurze Beratung zulässig.

§ 7. (1) Der Vorsitzende hat einen Schriftführer zu bestimmen und, falls dieser verhindert ist, für Ersatz zu sorgen.

(2) Der Schriftführer hat die Namen und Funktionen der anwesenden Personen sowie den Ablauf der Sitzung und den wesentlichen Inhalt der Beratung in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind insbesondere alle bis zum Schluß der Sitzung gestellten Anträge, der Beschluß des Gutachtens und das Abstimmungsergebnis zu verzeichnen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden nach Prüfung mitzufertigen.

§ 8. Der Vorsitzende der Gutachterkommissionen kann den Autor, Herausgeber, Verleger oder Hersteller zur Auskunftserteilung einladen. Während des Vortrages des Berichterstatters und der Abstimmung über das zu erstellende Gutachten sind diese Personen jedenfalls von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen.

§ 9. (1) Das zu beschließende Gutachten hat

1. die Feststellung hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 14 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes zu enthalten, insbesondere hinsichtlich
 - a) der Übereinstimmung mit der vom Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe, dem Lehrstoff und den didaktischen Grundsätzen,
 - b) der Berücksichtigung des Grundsatzes der Selbsttätigkeit des Schülers, Beschränkung des rezeptiven Schülerverhaltens auf das notwendige Mindestmaß und der Anpassung des Schwierigkeitsgrades an das Auffassungsvermögen des Schülers (Schüleradäquatheit des Unterrichtsmittels in bezug auf Aufnahmekapazität, Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten der Schüler),
 - c) der sachlichen Richtigkeit des Inhaltes und seiner Übereinstimmung mit dem jeweiligen Stand des betreffenden Wissensgebietes, unter Berücksichtigung der den Sachbereich berührenden Normen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 240/1971, und der sonstigen technischen Vorschriften,
 - d) der ausreichenden Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse einschließlich der geltenden Rechtsvorschriften,
 - e) der staatsbürgerlichen Erziehung der Schüler,
 - f) der sprachlichen Gestaltung und
 - g) der Zweckmäßigkeit vom Standpunkt des Materials, der Darstellung und der sonstigen Ausstattung sowie

2. die Beurteilung zu enthalten, ob das Unterrichtsmittel
 - a) in der vorliegenden Fassung geeignet oder
 - b) unter der Auflage von Änderungen geeignet oder
 - c) nicht geeignet erscheint.

(2) In dem Gutachten ist die Schulart, allenfalls die Schulform bzw. die Fachrichtung und die Schulstufe (Klasse, Jahrgang), soweit es sich nicht um Berufsschulen handelt, sowie der Unterrichtsgegenstand, für den das Unterrichtsmittel geeignet erscheint, zu bezeichnen. Im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b ist Art und Ausmaß der erforderlichen Änderungen aufzunehmen. Ferner ist bei Schulbüchern auszusprechen, ob das Werk als Teil der Grundausrüstung (Arbeitsbuch, Lesebuch, Sprachbuch, Liederbuch, Wörterbuch, Atlas, mathematisches Tabellenwerk) geeignet erscheint.

§ 10. Das Gutachten ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen zwei Wochen nach Beschlußfassung dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

Außerkrafttreten

§ 12. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 437/1978, BGBl. Nr. 444/1986 und BGBl. Nr. 402/1991 außer Kraft.

Scholten

349. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund der §§ 34 bis 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 514/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, BGBl. Nr. 271/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Z 5 wird das Wort „und“ am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt.

2. In § 10 Abs. 3 Z 6 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.

3. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. Im § 33 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 10 Abs. 3 Z 5 und 6, § 33 Abs. 3 sowie die Anlage dieser Verordnung jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 349/1994 treten mit 1. Mai 1994 in Kraft.“

5. In der Anlage (gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen: fachliche Prüfungsgebiete, in denen mündliche Teilprüfungen stattfinden, gemäß § 26) wird nach dem die Fachschule 1A.6.6 (Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik — Ausbildungszweig Drucktechnik — Lehrplan 1986) betreffenden Abschnitt folgender Abschnitt eingefügt:

„1A.6.7 Fachschule für Flugtechnik (Lehrplan 1986)

- a) „Elektrotechnik und Elektronik“ oder „Triebwerke“ oder „Fertigungstechnik“ oder „Luftfahrzeuge“ (Zuteilungsgebiet),
- b) „Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Politische Bildung“ oder „Luftfahrtenglisch“ oder „Instrumente und Avionik“ (Wahlgebiet).“

6. In der Anlage lautet der die Fachschule A/47 (Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Techniken — Lehrplan 1963) betreffende Abschnitt:

„A/47 Fachschule für Malerei, Anstrich und verwandte handwerkliche Techniken (Lehrplan 1963)

- a) „Technologie“,
- b) „Kunstformenlehre“ oder „Wirtschaftliche Bildung und Rechtskunde“ (Wahlgebiet).“

Scholten

350. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1993, insbesondere dessen §§ 6 und 96, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird — hinsichtlich der Einstufungen in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler — verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 20. März 1985 über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 312/1985, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 480/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel II wird die Zitierung „BGBl. Nr. 551/1984“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 16/1994“ ersetzt und entfällt die Wendung „und dem Bundesminister für Finanzen“

2. Im Artikel III wird dem § 1 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Artikel II sowie die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 350/1994 treten (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

3. In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) Abschnitt I (Stunden-tafel) wird nach den Worten „Pflichtgegenstände“, „Verbindliche Übungen“, „Freigegegenstände“, „Unverbindliche Übungen“ und „Förderunterricht“ jeweils der Fußnotenverweis „6)“ und wird nach der Fußnote „5)“ folgende Fußnote angefügt:

„6) Zur Erlassung schulautonomer Lehrpläne siehe Abschnitt II a.“

4. In der Anlage Abschnitt I lautet die den Pflichtgegenstand „Rechtskunde“ betreffende Zeile:

„Rechtskunde und Politische Bildung — — — 1 1 2 III“

5. In der Anlage wird nach Abschnitt II (Allgemeines Bildungsziel und allgemeine didaktische Grundsätze) folgender Abschnitt II a eingefügt:

„II a. SCHULAUTONOME LEHRPLAN-BESTIMMUNGEN

Abschnitt I Z 4 der Anlage zur Verordnung BGBl. Nr. 514/1992 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 163/1993 und der Verordnung BGBl. Nr. 699/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Bestimmungen nur auf die 4. und 5. Klasse anzuwenden sind und daß weiters von den Summen der Wochenstundenzahlen der einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen in einem Ausmaß von insgesamt vier Wochenstunden in der 4. und 5. Klasse und zwei Wochenstunden in der 5. Klasse abgewichen werden kann.“

6. In der Anlage Abschnitt IV [Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (Klassen), didaktische Grundsätze] entfallen in den Unterabschnitten A (Pflichtgegenstände), B (Verbindliche Übungen), C (Freigegegen-

stände) und D (Unverbindliche Übungen) jeweils im Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände die die Wochenstundenzahlen enthaltenden Klammernausdrücke nach den die jeweils 4. und 5. Klassen betreffenden Überschriften.

7. In der Anlage Abschnitt IV Unterabschnitt A lautet die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Rechtskunde“:

**„RECHTSKUNDE UND POLITISCHE
BILDUNG“**

8. In der Anlage Abschnitt IV Unterabschnitt A lauten im Pflichtgegenstand „Rechtskunde und Politische Bildung“ die didaktischen Grundsätze:

„Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll Kenntnisse über das politische, kulturelle und wirtschaftliche Geschehen sowie Sachinformationen über deren historische und gesellschaftliche Entstehungsbedingungen und die in ihnen wirkenden Kräfte und Interessen vermitteln. Die Schüler und Schülerinnen sollen die Fähigkeit zum Erkennen politischer, kultureller und wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie deren kritischer Beurteilung gewinnen. Darüber hinaus sollen die Schüler und Schülerinnen zur aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenleben motiviert werden.

Der Unterricht soll nicht nur das nötige Wissen in Rechtskunde vermitteln, sondern auch das Verständnis für die Bedeutung des Rechtes als Grundlage einer gesellschaftlichen Ordnung wecken. Insbesondere sind dabei jene Themen auszuwählen, die die Grundlage für das berufliche und persönliche Leben des einzelnen bilden.

Aus den angegebenen Rechtsgebieten sind vor allem jene Kapitel auszuwählen und eingehend zu behandeln, die als Grundlage für eine Beurteilung verschiedener Situationen des beruflichen und persönlichen Lebens notwendig sind.

Im Gegenstand Rechtskunde und Politische Bildung sind Querverbindungen zu allen Unterrichtsgegenständen (insbesondere Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde) nach Möglichkeit auf Grund einer gemeinsamen Planung mit Lehrern und Lehrerinnen anderer Unterrichtsgegenstände herzustellen.

Die einzelnen Stoffgebiete sollen, soweit dies möglich ist, von konkreten Fällen ausgehend so behandelt werden, daß ein systematischer Aufbau gewährleistet ist.

Scholten

351. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über den Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1993, insbesondere dessen §§ 6 und 95 Abs. 3, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird — hinsichtlich der Einstufungen in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler — verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 379/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 700/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 351/1994 tritt mit 1. September 1994 in Kraft.“

2. In der Anlage (Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik, einschließlich Lehrgänge für Berufstätige) wird im Abschnitt II a (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) nach dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Darüber hinaus kann die Ausbildungsdauer von Lehrgängen für Berufstätige um bis zu zwei Semester verlängert werden; diesfalls sind vorbehaltlich der sonstigen Möglichkeiten der schulautonomen Gestaltung des Lehrplanes jedenfalls die Wochenstunden und die Lehrstoffe auf die einzelnen Semester aufzuteilen. An den Lehrgängen für Berufstätige kann der Unterricht in geblockter Form angeboten werden.“

Scholten

352. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1993, insbesondere dessen §§ 6 und 104, sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird — hinsichtlich der Einstufungen in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler — verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. Nr. 355/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 481/1986 und BGBl. Nr. 701/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel III erhält der Text des bisherigen § 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Abschnitte I, II a und IV der Anlage I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 481/1986 und BGBl. Nr. 352/1994 treten hinsichtlich der 3., 4. und 5. Klasse mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Anlagen II und III dieser Verordnung jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 352/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

2. Artikel III § 3 lautet:

„§ 3. Anlage I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 481/1986 und BGBl. Nr. 352/1994 tritt hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit 31. August 1993, hinsichtlich der 3. Klasse mit 31. August 1994, hinsichtlich der 4. Klasse mit 31. August 1995 und hinsichtlich der 5. Klasse mit 31. August 1996 außer Kraft.“

3. In Anlage I (Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik) dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 481/1986 werden die Wendungen „Bildungsanstalt für Erzieher“ und „Bildungsanstalten für Erzieher“ jeweils durch die Wendungen „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ und „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

4. In Anlage I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 481/1986 wird im Abschnitt I (Stundentafel) nach den Worten „Pflichtgegenstände“, „Verbindliche Übungen“, „Freigegegenstände“, „Unverbindliche Übungen“ und „Förderunterricht“ jeweils der Fußnotenverweis „7)“ und wird nach der Fußnote „6)“ folgende Fußnote angefügt:

„7) Zur Erlassung schulautonomer Lehrpläne siehe Abschnitt II a.“

5. In Anlage I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 481/1986 lautet im Abschnitt I die den Pflichtgegenstand „Rechtskunde“ betreffende Zeile:

„Rechtskunde und Politische Bildung — — — 2 — 2 III“

6. In Anlage I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 481/1986 wird nach dem Abschnitt II (Allgemeines Bildungsziel und allgemeine didaktische Grundsätze) folgender Abschnitt II a eingefügt:

„II a. SCHULAUTONOME LEHRPLAN-BESTIMMUNGEN

Abschnitt I Z 4 der Anlage I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 701/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Bestimmungen nur auf die 4. und 5. Klasse anzuwenden sind und daß weiters von den Summen der Wochenstundenzahlen der einzelnen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen in einem Ausmaß von insgesamt vier Wochenstunden in der 4. und 5. Klasse und zwei Wochenstunden in der 5. Klasse abgewichen werden kann.“

7. In Anlage I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 481/1986 entfallen im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (Klassen), didaktische Grundsätze) in den Unterabschnitten A (Pflichtgegenstände), B (Verbindliche Übungen), C (Freigegegenstände) und D (Unverbindliche Übungen) jeweils im Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände die die Wochenstundenzahlen enthaltenden Klammerausdrücke nach den die jeweils 4. und 5. Klassen betreffenden Überschriften.

8. In Anlage I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 481/1986 lautet im Abschnitt IV Unterabschnitt A die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Rechtskunde“:

„RECHTSKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG“

9. In Anlage I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 481/1986 lauten im Abschnitt IV Unterabschnitt A die didaktischen Grundsätze des Pflichtgegenstandes „Rechtskunde und Politische Bildung“:

„Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll Kenntnisse über das politische, kulturelle und wirtschaftliche Geschehen sowie Sachinformationen über deren historische und gesellschaftliche Entstehungsbedingungen und die in ihnen wirkenden Kräfte und Interessen vermitteln. Die Schüler sollen die Fähigkeit zum Erkennen politischer, kultureller und wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie deren kritischer Beurteilung gewinnen. Darüber hinaus sollen die Schüler zur aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenleben motiviert werden.

Der Unterricht soll nicht nur das nötige Wissen in Rechtskunde vermitteln, sondern auch das Verständnis für die Bedeutung des Rechtes als Grundlage einer gesellschaftlichen Ordnung wecken. Insbesondere sind dabei jene Themen auszuwählen, die die Grundlage für das berufliche und persönliche Leben des einzelnen bilden.

Aus den angegebenen Rechtsgebieten sind vor allem jene Kapitel auszuwählen und eingehend zu behandeln, die als Grundlage für eine Beurteilung verschiedener Situationen des beruflichen und persönlichen Lebens notwendig sind.

Im Gegenstand Rechtskunde und Politische Bildung sind Querverbindungen zu allen Unterrichtsgegenständen (insbesondere Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde) nach Möglichkeit auf Grund einer gemeinsamen Planung mit Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände herzustellen.

Die einzelnen Stoffgebiete sollen, soweit dies möglich ist, von konkreten Fällen ausgehend so behandelt werden, daß ein systematischer Aufbau gewährleistet ist.“

10. Der Überschrift der Anlage II (Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Kolleg für Sozialpädagogik) wird folgender Klammerausdruck angefügt:

**„(EINSCHLIESSLICH KOLLEGS FÜR
BERUFSTÄTIGE)“**

11. In Anlage II Abschnitt II a (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet im dritten Absatz die Z 6:

„6. Die Summe der Wochenstunden der Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen pro Semester darf die im Abschnitt I (Stunden-tafel) ausgewiesenen Wochenstunden nicht überschreiten.“

12. In Anlage II Abschnitt II a wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Darüber hinaus kann die Ausbildungsdauer von Kollegs für Berufstätige um bis zu zwei Semester verlängert werden; diesfalls sind vorbehaltlich der sonstigen Möglichkeiten der schulautonomen Gestaltung des Lehrplanes jedenfalls die Wochenstunden und die Lehrstoffe auf die einzelnen Semester aufzuteilen. An den Kollegs für Berufstätige kann der Unterricht in geblockter Form angeboten werden.“

13. Der Überschrift der Anlage III (Lehrplan des Lehrganges zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern) wird folgender Klammerausdruck angefügt:

**„(EINSCHLIESSLICH LEHRGÄNGE FÜR
BERUFSTÄTIGE)“**

14. In Anlage III Abschnitt II a (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Darüber hinaus kann die Ausbildungsdauer von Lehrgängen für Berufstätige um bis zu zwei Semester verlängert werden; diesfalls sind vorbehaltlich der sonstigen Möglichkeiten der schulautonomen Gestaltung des Lehrplanes jedenfalls die Wochenstunden und die Lehrstoffe auf die einzelnen Semester aufzuteilen. An den Lehrgängen für Berufstätige kann der Unterricht in geblockter Form angeboten werden.“

Scholten